

Antrag

der Fraktion der AfD

und

Stellungnahme

**des Ministeriums für Wissenschaft,
Forschung und Kunst**

Förderprogramm für verfolgte Wissenschaftler aus außereuropäischen Ländern

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. nach welchen Kriterien bei diesem Förderprogramm die Auswahl der Wissenschaftler geschieht;
2. wie die Vergleichbarkeit der wissenschaftlichen Qualifikation ausländischer und inländischer Hochschulen gesichert wird;
3. wie bei der Entscheidung über eine Förderung die Tatsache einer Verfolgung im Vergleich zur Tatsache einer wissenschaftlichen Karriere und Reputation gewichtet wird;
4. welche Qualifikationen die Wissenschaftler bisher an welchen Hochschulen erworben haben, unter Darstellung, in welchen Fachgebieten die Wissenschaftler bisher forschten und mit welchen zukünftigen Forschungsprojekten sie gefördert werden (detaillierte einzelne Darstellung der geförderten Wissenschaftler);
5. an welchen Universitäten die Wissenschaftler bisher forschten unter Angabe, in welchen Funktionen sie tätig waren und im Rahmen welcher Professuren oder Lehraufträgen diese Wissenschaftler bisher lehrten;
6. wie die Echtheit der Zeugnisse und Qualifikationen überprüft wird, wenn nach eigenen Angaben häufig sogar die Pässe auf der Flucht verloren gegangen sind;
7. mit wie vielen verfolgten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sie nach ihrem Kenntnisstand weltweit rechnet und für welche dieser Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sie sich verantwortlich fühlt;
8. ob sie hierbei nur eine individuelle politische Verfolgung anerkennt oder ob sie auch die Verfolgung der Nation oder Ethnie miteinbezieht;

Eingegangen: 08.06.2018/Ausgegeben: 11.07.2018

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

9. wann diese geplanten Förderungen auslaufen, ob eine Verlängerung geplant ist und wenn ja, unter welchen Bedingungen;
10. wie viele Männer und wie viele Frauen mit welchen Summen gefördert wurden und wie viele Familienangehörige jeweils zusätzlich mit welchen Summen gefördert werden;
11. ob den verfolgten Wissenschaftlern ein dauerhafter oder ein temporärer Aufenthalt in Aussicht gestellt wurde;
12. wie sie das Verhältnis zwischen ihr und der „Baden-Württemberg-Stiftung“ definiert und ob sie es als Aufgabe der Stiftung ansieht, im Dienst und im Interesse der Bevölkerung Baden-Württembergs zu agieren;
13. wann und wo die Veröffentlichung der Forschungsergebnisse der geförderten Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen geplant ist und in welcher Sprache diese Veröffentlichungen erfolgen werden.

05. 07. 2018

Gögel
und Fraktion

Begründung

Laut dpa und Pressemeldungen fördert das Land zehn bedrohte Wissenschaftler aus Syrien und der Türkei. Diese können mit Hilfe des „Baden-Württemberg Fonds für verfolgte Wissenschaftler“ in Baden-Württemberg leben und forschen. Als Grund hierfür gab das Ministerium im Jahr 2017 die dramatisch zunehmenden Verfolgungen von Wissenschaftlern weltweit an.

Die Antragsteller fragen sich jedoch, ob die Zielsetzung realistisch ist und ob das in Baden-Württemberg erwirtschaftete Steuergeld nicht vornehmlich der baden-württembergischen Bevölkerung zugutekommen sollte. Der Tatbestand der Verfolgung ist zudem ein dehnbarer Begriff.

Die Stellenbesetzung im Lehr- und Forschungsbetrieb an den Hochschulen und Universitäten des Landes hat nach dem Prinzip der Bestenauslese zu erfolgen. Grundlage ist hier Artikel 33 Grundgesetz.

Das genannte Förderprogramm, das sogar Familienangehörige mit einschließt, schließt jedoch Deutsche von der Förderung grundsätzlich aus und gewichtet nach Meinung der Antragsteller soziale Gesichtspunkte zu stark, um die Bestenauslese zu ermöglichen bzw. gar sicherzustellen.

Die Antragsteller erhielten aus Presseberichten zudem den Eindruck, dass eventuell auch die Themenfelder der Forscher nicht neutral gewichtet werden, sodass die Gefahr besteht, dass einige Themenfelder bevorzugt gefördert werden. Dies sind zudem Themenfelder, in denen eine universitäre Ausbildung schwer vorstellbar ist. Bei der Lektüre des Artikels „Syrische Wissenschaftlerin findet im Südwesten Zuflucht“ der Pforzheimer Zeitung vom 28. März 2018 mit Bericht über die syrische Forscherin S. A. drängte sich den Antragstellern der Verdacht einer starken inhaltlichen Schwerpunktsetzung auf, bei der zu fragen ist, inwiefern diese der Objektivität des Wissenschaftsbetriebs angemessen ist.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 4. Juli 2018 Nr. 21-7635.1/12/1 nimmt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst in Abstimmung mit dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
dies Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. nach welchen Kriterien bei diesem Förderprogramm die Auswahl der Wissenschaftler geschieht;

Der „Baden-Württemberg Fund for Persecuted Scholars“ (BWF) ist ein Zusammenschluss von zwei Stipendiengebern, der Baden-Württemberg Stiftung gGmbH, Stuttgart und der MJF Gelehrtenschutz gGmbH (demnächst Max Jarecki Foundation gGmbH), Heidelberg.

Das Institute of International Education (IIE) in New York übernimmt im Auftrag der beiden Stiftungen die administrative Abwicklung der Anträge in der Funktion eines Programmträgers.

Zu den antragsberechtigten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zählen Professorinnen und Professoren, hochrangige Forscherinnen und Forscher und öffentlich bekannte Intellektuelle aus jedem Land, jedem akademischen Bereich oder jeder Disziplin, die in ihrem Heimatland oder in ihren Heimatländern unmittelbaren oder gezielten Bedrohungen ihres Lebens und/oder ihrer Karriere ausgesetzt sind oder vor kurzem davor geflohen sind.

2. wie die Vergleichbarkeit der wissenschaftlichen Qualifikation ausländischer und inländischer Hochschulen gesichert wird;

Die wissenschaftliche Qualifikation der antragstellenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler wird durch das IIE und im Rahmen von Gutachtersitzungen geprüft. Die Bewerbungen für ein Stipendium umfassen die international üblichen Nachweise wie z. B. Lebenslauf, akademische Grade, Nachweise über die aktuelle Position und die bisherigen wissenschaftlichen Stationen, detaillierte Liste bisheriger Publikationen, Nachweise über die Betreuung von Doktoranden oder Postdoktoranden, mindestens zwei Gutachten über die wissenschaftlichen Leistungen, mindestens zwei Referenzschreiben, einen Bericht über die Bedrohung.

3. wie bei der Entscheidung über eine Förderung die Tatsache einer Verfolgung im Vergleich zur Tatsache einer wissenschaftlichen Karriere und Reputation gewichtet wird;

Bei der Empfehlung eines Stipendiums berücksichtigen die Gutachterinnen und Gutachter primär drei Faktoren:

- Grad der Bedrohung des Wissenschaftlers
- Qualität und Niveau der bisherigen Forschungsleistungen
- ein klar erkennbares Potenzial für eine weitere erfolgreiche wissenschaftliche Laufbahn bzw. Karriere

Ziel ist es somit, die am stärksten bedrohten, akademisch produktivsten Wissenschaftler/-innen auszuwählen.

4. *welche Qualifikationen die Wissenschaftler bisher an welchen Hochschulen erworben haben, unter Darstellung, in welchen Fachgebieten die Wissenschaftler bisher forschten und mit welchen zukünftigen Forschungsprojekten sie gefördert werden (detaillierte einzelne Darstellung der geförderten Wissenschaftler);*

5. *an welchen Universitäten die Wissenschaftler bisher forschten unter Angabe, in welchen Funktionen sie tätig waren und im Rahmen welcher Professuren oder Lehraufträgen diese Wissenschaftler bisher lehrten;*

Zu Ziffer 4 und 5:

Aus Gründen des Personaldatenschutzes und aus Sicherheitsgründen können hierzu keine Angaben gemacht werden.

6. *wie die Echtheit der Zeugnisse und Qualifikationen überprüft wird, wenn nach eigenen Angaben häufig sogar die Pässe auf der Flucht verloren gegangen sind;*

Die Prüfung der Unterlagen erfolgt durch das IIE, das dafür über langjährige Erfahrung und ausgewiesene Expertise verfügt. Das IIE führt umfangreiche Untersuchungen durch, um die Qualifikationen von Wissenschaftlern zu prüfen, einschließlich akademischer Grade, Zertifikate, Dokumente und Publikationen.

7. *mit wie vielen verfolgten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sie nach ihrem Kenntnisstand weltweit rechnet und für welche dieser Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sie sich verantwortlich fühlt;*

Das IIE hat in den letzten 16 Jahren insgesamt 760 verfolgte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus 58 Ländern an 380 Partnereinrichtungen aus 43 Ländern – u. a. Baden-Württemberg – vermittelt. Aussagen über zukünftige Zahlen können nicht getroffen werden. Jedoch lassen die aktuellen politischen Entwicklungen in vielen Ländern befürchten, dass auch zukünftig Initiativen wie der BWF notwendig sein werden, um Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern die Fortsetzung ihrer Arbeit in Freiheit und Sicherheit zu ermöglichen.

8. *ob sie hierbei nur eine individuelle politische Verfolgung anerkennt oder ob sie auch die Verfolgung der Nation oder Ethnie miteinbezieht;*

Die Gründe für die Verfolgung werden individuell geprüft. Es können im Einzelfall als Grund für die Verfolgung die Ethnie, das Geschlecht, die Religion, die sexuelle Ausrichtung, politische Arbeit in der Opposition oder auch aktuelle Kriegsgefährdungen vorliegen.

9. *wann diese geplanten Förderungen auslaufen, ob eine Verlängerung geplant ist und wenn ja, unter welchen Bedingungen;*

Derzeit stehen insgesamt 1 Mio. Euro an Stiftungsmitteln für das Programm zur Verfügung.

10. *wie viele Männer und wie viele Frauen mit welchen Summen gefördert wurden und wie viele Familienangehörige jeweils zusätzlich mit welchen Summen gefördert werden;*

Von den 12 Stipendiaten, die derzeit in Deutschland leben oder auf ihre Ankunft warten, sind 3 Frauen und 9 Männer.

Der Auszahlungsbetrag des Stipendiums – unabhängig davon, wie viele Familienmitglieder mitreisen – setzt sich zusammen aus einem monatlichen Grundbetrag von 2.500 Euro sowie Zusatzleistungen in Höhe von monatlich 1.000 Euro für Neben- und Betreuungskosten zur ausschließlichen Verwendung für den Stipendiaten bzw. die Stipendiatin (insgesamt 42.000 Euro p. a.). Ein Stipendiat wird für ein Jahr gefördert. Die Förderung kann – aufgrund eines Verlängerungsantrages und eines positiven Gutachtervotums – um ein weiteres Jahr verlängert werden.

11. ob den verfolgten Wissenschaftlern ein dauerhafter oder ein temporärer Aufenthalt in Aussicht gestellt wurde;

Die Erteilung von Aufenthaltstiteln erfolgt durch die zuständigen Behörden nach den gesetzlichen Bestimmungen.

12. wie sie das Verhältnis zwischen ihr und der „Baden-Württemberg-Stiftung“ definiert und ob sie es als Aufgabe der Stiftung ansieht, im Dienst und im Interesse der Bevölkerung Baden-Württembergs zu agieren;

Einziges Gesellschafter der Baden-Württemberg Stiftung gGmbH mit Sitz in Stuttgart ist das Land Baden-Württemberg. Der Aufsichtsrat der Baden-Württemberg Stiftung besteht aus 18 Mitgliedern – neun Mitglieder sind Vertreter des Landtags, neun Mitglieder sind Vertreter der Landesregierung. Den Vorsitz des Aufsichtsrats hat Ministerpräsident Winfried Kretschmann MdL inne. Gesellschaftszweck der Baden-Württemberg Stiftung ist nach § 2 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags die Förderung von gemeinnützigen Zwecken im Sinne von § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung, soweit diese geeignet sind, die Zukunftsfähigkeit Baden-Württembergs zu sichern.

13. wann und wo die Veröffentlichung der Forschungsergebnisse der geförderten Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen geplant ist und in welcher Sprache diese Veröffentlichungen erfolgen werden.

Das Wissenschaftsministerium hat keine Kenntnis über geplante Publikationen der Stipendiatinnen und Stipendiaten. Es wird davon ausgegangen, dass die Publikationen in der jeweils für die Disziplin üblichen Wissenschaftssprache verfasst werden.

Bauer

Ministerin für Wissenschaft,
Forschung und Kunst